Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Grundlagen

Der Schwerverkehrsabgabegesetzgebung unterliegende Fahrzeuge (auf dem ganzen Strassennetz)

→ LSVA/PSVA-pflichtige Fahrzeuge

sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger für den <u>Gütertransport</u> mit je einem Gesamtgewicht von *über 3,5* **Tonnen** (Art. 3 SVAG und Art. 2 SVAV):

- Lastwagen;
- Motorkarren;
- Traktoren;
- Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge;
- Gelenkbusse:
- Sachentransportanhänger;
- Sportgeräteanhänger;
- Anhänger mit Aufbau als Nutzraum.

sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger für den <u>Personentransport</u> mit je einem Gesamtgewicht von **über 3,5 Tonnen** (Art. 3 SVAG und Art. 2 SVAV):

- schwere Personenwagen;
- Gesellschaftswagen;
- Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum;
- Personentransportanhänger;
- Wohnanhänger.
- → aufgrund ihrer **speziellen Verwendung** oder **Fahrzeugart** von der **Bezahlung** der LSVA/PSVA **befreite** jedoch **weiterhin** der **Schwerverkehrsabgabegesetzgebung unterliegende** Fahrzeuge (Art. 3 SVAV):
- Militärfahrzeuge, die für die Armee gekauft, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;

Der Nationalstrassenabgabegesetzgebung unterliegende Fahrzeuge (auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse)

→ Vignettenpflichtige Fahrzeuge

sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht **bis und mit 3,5 Tonnen**:

z.B. (nicht abschliessend)

- Personenwagen;
- Lieferwagen;
- Arbeitsfahrzeuge;
- Motorräder:
- Kleinbus;
- Sachentransport- oder Wohnanhänger;
- leichte Sattelschlepper.

sämtliche in- und ausländisch immatrikulierten Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von *über 3,5 Tonnen, die nicht der Schwerverkehrsabgabegesetzgebung unterliegen*:

- Arbeitsfahrzeuge.

- → aufgrund ihrer **speziellen Verwendung** oder **Fahrzeugart** von der **Bezahlung** der **Nationalstrassenabgabe befreite** Fahrzeuge (Art. 4 NSAG):
- Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;

- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, des Zivilschutzes sowie Ambulanzen;
- Fahrzeuge von Transportunternehmen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung über die Personenbeförderung Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten;
- landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern;
- nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern:
- schweizerische Ersatzfahrzeuge, die der pauschalen Abgabeerhebung unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört;
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden:
- Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind:
- Motorwagen mit elektrischem Antrieb;
- Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachentransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren;
- Raupenfahrzeuge;
- Transportachsen.

- Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanzen sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;
- Fahrzeuge im Hilfseinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen;
- Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- Transportachsen;
- Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- starre Anhänger, Anhänger an Motorrädern und Motorradseitenwagen;
- leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind*;
- leichte Motorwagen, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängers berechtigt sind*;
- Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.
 - * Anhänger bis 3,5t, welche von solchen Fahrzeugen gezogen werden sind vignettenpflichtig.

Anbringungsort der Vignette (A u s n a h m e r e g e l u n g)

Kann die Vignette aus technischen Gründen (z.B. offene Anhänger) nicht am vorgesehenen Anbringungsort (Art. 3 NSAV) aufgeklebt werden, so ist **ausnahmsweise** die Anbringung an einer anderen leicht zugänglichen und nicht auswechselbaren Stelle oder auf einer Kopie des Fahrzeugausweises zulässig.

Informationen: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Verkehrsabgaben

Rohner Beat: 058 463 38 55 Suter Yves: 058 481 48 73 Schibler Stephan: 058 463 07 83 zentrale-vignette@bazg.admin.ch